

Amtsgericht Mitte

Az.: 108 C 3221/19



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Steffen Siewert**, Am Markt 11, 15345 Eggersdorf

gegen

1) **Versicherung**, vertreten d.d. Aufsichtsrat,

- Beklagte -

2)

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte

Berlin,

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht am 25.02.2021 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 957,99 € nebst 5%-Punkte Zinsen über dem Basiszins ab 28.10.2018 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 1/10 und die Beklagten als Gesamtschuldner 9/10 zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Jede Partei darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, der sich am 10.7.18 auf der Treskowallee in Berlin ereignete.

Dort kam es zwischen dem PKW des Klägers, einem VW Polo, gesteuert vom Kläger sowie dem vom Beklagten zu 2 gesteuerten und bei der Beklagten zu 1 haftpflichtversicherten Daimler-Benz zu einem Unfall.

Das klägerische Fahrzeug befuhr die linke Spur, das Beklagtenfahrzeug die rechte Spur. Wegen einer Baustelle in der rechten Spur wollte der Beklagte zu 2 in die linke Spur wechseln. Es kam zu einer seitlichen Kollision.

Hinsichtlich Höhe und Zusammensetzung der Klageforderung wird auf die Klageschrift nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Kläger behauptet, das Beklagten-Fahrzeug habe einen sorgfaltspflichtwidrigen Spurwechsel gemacht und sich in die linke Spur hinein gedrängelt.

Der Kläger beantragt,

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1073,99 € nebst 5%-Punkte Zinsen über dem Basiszins ab 28.10.2018 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, das Beklagten-Fahrzeug hätte versucht, im Wege des "Reißverschlußverfahrens" in die linke Fahrspur zu wechseln. Der Kläger habe beschleunigt, die Schadenshöhe werde bestritten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die auf §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1, 249 ff BGB, 115 VVG gestützte Klage ist überwiegend begründet.

Das Beklagten-Fahrzeug hat unstreitig in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Unfall einen Spurwechsel durchgeführt.

Gemäß § 7 Abs. 5 StVO darf ein Fahrstreifen nur gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist, wobei jeder Fahrstreifenwechsel rechtzeitig und deutlich unter Benutzung der Fahrtrichtungsanzeiger anzukündigen ist. Dies gilt auch für Fahrstreifenwechsel im sog. "Reißverschlußverfahren". Wegen der mit einem Fahrstreifenwechsel innerhalb mehrspurigen Verkehrs verbundenen typischen Gefahren und der besonders gesteigerten Sorgfaltspflicht des Fahrstreifenwechslers spricht der Beweis des ersten Anscheines für dessen Verschulden. Den Verkehrsteilnehmer, der unter Gefährdung anderer den Fahrstreifen wechselt, trifft grundsätzlich die volle Haftung (vgl. KG, VM 1992, 28; VM 1988, 50; Urteile vom 24. Januar 1994 - 12.U.5130/92 - und vom 23. Januar 1995 - 12.U.3957/93). Die bloße Betriebsgefahr des Fahrzeuges des Unfallgegners bleibt im Rahmen der Abwägung mit dem erheblichen Verkehrsverstoß des Fahrstreifenwechslers regelmäßig außer Betracht. Eine Mithaftung des Unfallgegners setzt den Nachweis voraus, dass dieser den Unfall mitverursacht und mitverschuldet hat, so wenn er den beabsichtigten Fahrstreifenwechsel rechtzeitig hätte erkennen und sich hierauf einstellen können.

Hiernach war der beklagte zu 2 verpflichtet, diesen erhöhten Sorgfaltspflicht-Anforderungen zu entsprechen. Gegen die Beklagten spricht ein Anscheinsbeweis aus der vorgenannten Vorschrift, den diese nicht durch einen geeigneten Tatsachenvortrag entkräften können.

Der bloße Hinweis auf das "Reißverschlußverfahren" ist nicht ausreichend.

Wenn die vom Beklagten zu 2 erblickte Lücke tatsächlich groß genug gewesen wäre, hätte es nicht zum Unfall kommen können. Für das von den Beklagten behauptete Beschleunigen des Klägers waren die Beklagten beweispflichtig. Ein tauglicher Beweisantritt ist nicht zu erblicken. Sie sind beweisfällig geblieben.

Es musste daher bei dem gegen die Beklagten sprechenden Anscheinsbeweis verbleiben.

Eine Mithaftung des Klägers, auch unter dem Gesichtspunkt der Betriebsgefahr kam daher nicht mehr in Betracht.

Der Kläger hat auch bei abstrakter Abrechnung Anspruch auf die markengebundenen Stundenverrechnungssätze wie im vom Kläger vorgelegten Sachverständigengutachten.

Der Kläger kann Schadensersatz auf der Grundlage des von ihm vorgelegten Sachverständigengutachtens verlangen. Der Kläger muss sich nicht auf die Stundenverrechnungssätze einer anderen nicht markengebundenen Reparaturwerkstatt verweisen lassen.

Der Geschädigte hat bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten auch dann Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Kosten, wenn der Schädiger, bzw. dessen Haftpflichtversicherer konkret auf eine günstigere oder sonstige Fachwerkstatt hingewiesen hat (so LG Mainz 31-05.2006, 3 S 15/06, AG Hamburg 50 B 1092/04, 12.04.2005, sowie mit ausführlicher Begründung und ausführlichen Rechtssprechungsnachweisen AG Homburg, 28.09.2006, 644 C 236/06).

Der Geschädigte darf sein Fahrzeug in einer markengebundenen Werkstatt reparieren lassen. In einem solchen Fall kann er die höheren Stundensätze dieser Werkstatt vom Schädiger ersetzt verlangen. Es kann dem Schädiger nicht zum Vorteil gereichen, dass sich der Geschädigte dazu entschließt, das Fahrzeug nur teilweise, gar nicht, oder lediglich in Eigenregie reparieren zu lassen. Der Geschädigte hat die Hoheit über das Restitutionsgeschehen. Es macht keinen Unterschied im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Reparaturkosten, ob sich der Geschädigte entschließt, sein Fahrzeug reparieren zu lassen oder nicht. Die maßgebliche Vergleichsgröße sind die Kosten, die bei einer tatsächlichen Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfielen. Ob ein gleichwertiges Ergebnis in einer anderen, nicht markengebundenen Fachwerkstatt hätte erzielt werden können, muss dagegen unberücksichtigt bleiben.

Das Kammergericht hat in seiner Entscheidung vom 30.6.08 – 22 U 13/08 hierzu u.a. zutreffend ausgeführt, dass der Geschädigte muss eine Kürzung seiner fiktiven Schadensberechnung nicht hinnehmen müsse. Er muss sich nicht auf die Möglichkeit einer billigeren Reparatur einer anderen als einer markengebundenen Werkstatt verweisen lassen. Der Geschädigte habe durch das vorgelegte Schadensgutachten den für die Reparatur erforderlichen Geldbetrag dargetan, das eine hinreichende Schätzungsgrundlage im Sinne von § 287 ZPO ist. Durch seine Bezugnahme auf das genannte Gutachten hat der Kläger zugleich ausreichend substantiiert behauptet, wie hoch die Stundenverrechnungssätze einer regionalen markengebundenen Fachwerkstatt für die Reparatur liegen.

Um in Fällen wie der vorliegenden Art überhaupt eine Begrenzung der Schadenshöhe in Betracht zu ziehen, müssten besondere konkrete tatsächliche Umstände vorliegen, die dem Geschädigten Veranlassung geben, eine ihm "müheles ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit" wahrzunehmen (BGH, Urteil vom 29. April 2003, VI ZR 39 8 /02, sog. Porsche-Urteil, a.a.O.). Dabei sei jedoch zu berücksichtigen, dass derartige Ausnahmen, deren Voraussetzungen zur Beweislast des Schädigers stehen, in engen Grenzen gehalten werden müssten, weil andernfalls die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde, wonach es Sache des

Auch dann, wenn nicht nur abstrakt – so im Porsche-Urteil –, sondern konkret durch die genannte Referenzwerkstatt ein technisch ordnungsgemäßes Reparaturergebnis abgeliefert werden könne, handelt der Geschädigte nicht wirtschaftlich unvernünftig, wenn er eine Reparatur in dieser Werkstatt ablehnt. Vielmehr halte er sich mit seiner Entscheidung in dem vom Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gesetzten Rahmen, weil jedenfalls eine wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeiten im schadensrechtlichen Sinne nicht vorliegt.

Denn auch bei gleicher Qualität der technischen Ausführung honoriert es der Markt, dass Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten an einem Fahrzeug gerade von einer markengebundenen Vertragswerkstatt und nicht von einer freien Fremdwerkstatt durchgeführt werden. Dem Arbeitsergebnis einer Markenwerkstatt kommt neben dem technischen Aspekt noch ein weiterer wertbildender Faktor zu. Der Kunde – sei es der Reparaturkunde, sei es der potentielle Käufer auf dem Gebrauchtwagenmarkt – verbindet mit dem Besuch von Markenvertragswerkstätten eine über den technischen Zustand hinausgehende besondere Werthaltigkeit. Deshalb setzen sich die Markenwerkstätten trotz der im Allgemeinen höheren Reparaturpreise nicht nur als bloße Ausnahmeerscheinung auf dem freien Markt durch. Markenquali-

tät ist mehr als nur die Einhaltung technischer Standards. Sie bedeutet im Allgemeinen nicht nur technische Qualität, sondern insbesondere auch Vertrauen und Seriosität. Dies nimmt unmittelbar Einfluss auf die Preisbildung. Nicht umsonst wird im Vergleich für ein "scheckheftgepflegtes" Fahrzeug ein höherer Verkaufserlös erzielt. Gleiches gilt für Fahrzeuge nach unfallbedingten Instandsetzungsarbeiten oder sonstigen Reparaturen, die von Vertragswerkstätten ausgeführt werden. Diese am Markt spürbaren wertbildenden Faktoren beruhen auf der Nähe der Vertragswerkstätten zum Hersteller und der Spezialisierung auf nur eine bestimmte Fahrzeugmarke. Diesen Werkstätten steht speziell geschultes Personal zur Verfügung. Sie erhalten bevorzugten Zugriff und besondere Konditionen auf spezielle Ersatzteile und Werkzeuge, was insbesondere bei erheblichen Strukturschäden oder bei einer unerwarteten Ausweitung von erforderlichen Reparaturmaßnahmen von Vorteil ist (vgl. hierzu auch die Ausführungen von Zschieschack in NZV 2008, 326).

Eine andere Bewertung des Sachverhalts ist auch nicht auf Grund der von der Beklagten vorgelegten Prüfkalkulation und dem darin enthaltenen Verweis auf die benannten Referenzwerkstätten geboten, die die erforderliche Reparatur vorgeblich zu einem günstigeren Preis in der Qualität einer markengebundenen Fachwerkstatt durchführen würden.

Mit dem "Prüfbericht" ist eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit, auf die sich der Kläger hätte einlassen müssen nicht nachgewiesen. Von dem in diesem Prüfbericht -offenbar - in Aussicht genommenen Vertragspartner lag dem Kläger keinerlei konkretes Angebot vor, der Kläger hätte mithin umfangreiche Eigeninitiative entwickeln müssen, um festzustellen, ob in dieser Werkstatt tatsächlich eine günstigere Reparaturmöglichkeit besteht. Offen ist insbesondere, ob diese Werkstatt den konkreten Schaden tatsächlich zu den im Prüfbericht genannten Kosten ohne konkrete Kalkulation beheben würden. Der Prüfbericht ist im wesentlichen eine abstrakte Aufzeichnung von geringeren Stundenlöhnen ohne hinreichenden Bezug auf den konkreten Schadensfall.

Diesem Prüfbericht kommt keinerlei Beweiswert zu. Es stellt nicht einmal ein nach der ZPO zulässiges Beweismittel dar.

Ein Sachverständigengutachten ist es - schon vom eigenen Anspruch her - nicht. Eine Urkunde kann es mangels Erkennbarkeit des Ausstellers und Unterzeichnung durch denselben nicht sein. Ein Zeugenbeweistritt, der den Anforderungen des § 373 ZPO genügt, kann darin nicht erblickt werden. Der Prüfbericht ist ein Computerausdruck ohne jeden Aussagewert.

Es liegt schon kein konkretes, alle Reparaturschritte und -kosten ausweisendes, verbindliches Reparaturangebot der jeweils benannten Referenzwerkstatt vor, oder auch nur deren verbindliche Bereitschaft zur tatsächlichen Reparaturübernahme zu dem vorgeblich günstigeren Gesamtpreis.

Es trifft zwar zu, dass der Schädiger bzw. der Haftpflichtversicherer des Schädigers den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen kann, allerdings muss der Schädiger in diesem Fall darlegen und gegebenenfalls bewei-

sen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht (zuletzt: BGH, Urteil vom 14.05.2013, a.a.O.; Urteil vom 29.04.2003, Az.: VI ZR 398/02; Urteil vom 20.10.2009, Az.: VI ZR 53/09; Urteil vom 23.02.2010, Az.: VI ZR 91/09; Urteil vom 22.06.2010, Az.: VI ZR 302/08; Urteil vom 22.06.2010, Az.: VI ZR 337/09; Urteil vom 13.07.2010, Az.: VI ZR 259/09; jeweils zitiert nach Juris).

Allerdings ist das Gericht bei der Schadensschätzung in besonderem Maße frei und – gerade ausweislich der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – gemäß § 287 ZPO befugt, den Schaden bzw. dessen Höhe unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu würdigen und insoweit Ermessen auszuüben. Dabei steht es gemäß § 287 Abs. 1 Satz 2 ZPO auch im Ermessen des Gerichts, ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen ist.

Hiervon macht das Gericht Gebrauch und ist deshalb unter Würdigung aller Umstände unter Berücksichtigung des vom Kläger eingeholten Privatgutachtens eines KFZ-Sachverständigen der Überzeugung, dass ein substantiiertes Vortrag des Schädigers bzw. dessen Versicherung zu einer günstigeren, aber dennoch qualitativ gleichwertigen *Reparaturmöglichkeit* durch eine Referenzwerkstatt neben der Darlegung der qualitativen Gleichwertigkeit der Werkstatt selbst und der beabsichtigten Reparatur durch diese auch die Vorlage eines konkreten, alle Reparaturschritte und -kosten ausweisenden, verbindlichen Reparaturangebots der benannten Referenzwerkstatt, oder zumindest deren verbindliche Zusage voraussetzt, die Reparatur tatsächlich zu dem behaupteten geringeren Gesamtpreis durchzuführen.

Denn alleine der Austausch der vom Sachverständigen des Geschädigten angenommenen Stundensätze durch die günstigeren Stundensätze einer Referenzwerkstatt im Rahmen einer schlichten Prüfkalkulation stellt noch keinen substantiierten und damit lediglich unbeachtlichen Vortrag zum behaupteten Vorliegen einer *günstigeren* (aber gleichwertigen) *Reparaturmöglichkeit* dar. Der schlichte Austausch der günstigeren Stundenverrechnungssätze durch einen - in aller Regel durch die Versicherung des Schädigers beauftragten - Privatgutachter im Rahmen eines Prüfgutachtens bietet keine hinreichende tatsächliche Grundlage dafür, dass die Referenzwerkstatt auch tatsächlich die Reparatur zu dem behaupteten günstigeren Gesamtpreis durchführen würde. Insbesondere bleibt es ohne entsprechenden Vortrag völlig offen, ob die Referenzwerkstatt auch lediglich die gleichen Arbeitsschritte wie eine Markenwerkstatt vornehmen und insbesondere auch genauso wenige Arbeitsstunden für die Reparatur aufwenden würde,

wie dies der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige seiner Kalkulation zugrunde gelegt hat.

Der Verweis der Versicherung des Geschädigten auf eine vorgeblich günstigere Reparaturmöglichkeit durch die benannten Referenzwerkstätten stellt sich deshalb ohne die dargestellten näheren Angaben als schlichte Behauptung ins Blaue hinein dar, die unzulässig und deshalb unbeachtlich ist. Das gilt insbesondere deshalb, weil keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die angegebenen Referenzwerkstätten überhaupt ihre verbindliche Bereitschaft erklärt hätten, die Reparatur zu dem günstigeren, von dem Privatsachverständigen der Versicherung des Schädigers ermittelten Gesamtpreis durchzuführen.

Alle diese Aspekte können auch nicht (erst) im Rahmen einer Beweisaufnahme durch das Gericht ermittelt werden, weil sich eine solche Beweisaufnahme - in Ermangelung eines entsprechenden Tatsachenvortrages - als die Erhebung eines unzulässigen Ausforschungsbeweises darstellen würde (vgl. zum Ganzen und noch weitergehend: Landgericht Berlin, Urteil vom 18.07.2011, Az.: 43 S 41/11, Urteil vom 23.06.2008, Az.: 58 S 1/08; a. A.: Landgericht Berlin, Urteil vom 1.03.2012, Az.: 41 S 87/11; Urteil vom 09.05.2012, Az.: 42 O 114/10; Urteil vom 23.08.2012, Az.: 44 O 262/11; jeweils zitiert nach Juris).

Diese Betrachtungsweise entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der in den zitierten Fällen regelmäßig insoweit nur ausgeführt, dass die von dem jeweiligen Instanzgericht gemäß § 287 ZPO vorgenommene Schadensschätzung nicht zu beanstanden ist.

Aus diesem Grund ist die eigene Schadensschätzung des erkennenden Gerichts gemäß § 287 ZPO ebenso wenig zu beanstanden.

Erst wenn die dargestellten Aspekte im Einzelnen vorgetragen worden sind, wäre deshalb über die diesbezüglichen - erst dann substantiierten - Behauptungen des Schädigers Beweis zu erheben.

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte von dem Schädiger anstelle der Naturalrestitution auch den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen, wobei es unerheblich ist, wofür er den Geldbetrag tatsächlich verwendet (vgl. Palandt-Heinrichs, 66. A., § 249, Rdn. 6; BGH NZV 89,465). Die Festlegung des erforderlichen Geldbetrages erfolgt dabei grundsätzlich auf der Basis eines Sachverständigengutachtens oder bei kleineren Schäden aufgrund eines Kostenvoranschlages. Der Sachverständige oder Ersteller eines Kostenvoranschlages muss also eine Prognose darüber erstellen, wel-

che Kosten bei einer Reparatur in einer Fachwerkstatt anfallen. Hinsichtlich der UPE-Aufschläge ist der Sachverhalt nicht anders zu beurteilen als hinsichtlich sonstiger vom Sachverständigen ermittelter Kosten für Material oder Arbeitszeit für den Fall einer Reparatur (vgl. für den gleich gelagerten Fall der Verbringungskosten zum Lackierer (AG Hamm, Urteil vom 26.04.1991 - 17 C 40/91; AG Lünen, DAR 01,410; LG Wiesbaden, DAR 01, 36; OLG Dresden, DAR 01, 455, AG Hamm vom 10.4.2007- 17 C 409/06)

Der Kläger hat auch Anspruch auf die begehrte Kostenpauschale.

Ihm steht jedoch keine Nutzungsausfall-Entschädigung zu, da er abstrakt abgerechnet und keinen Reparaturnachweis vorgelegt hat.

Die Klage war daher überwiegend begründet.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§,246,247, 286, 288 BGB; 92, 708 Nummer 11 ,711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 25.02.2021

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweise zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin nur bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen.

Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen. Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.